

SST.2026.111
(ST.2025.123; STA.2025.3721)

Urteil vom 15. September 2026

Besetzung	Oberrichterin Möckli, Präsidentin Oberrichter Fedier Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiberin Zwick
Anklägerin	Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigter	A. _____, geboren am tt.mm.1989, von Deutschland, [...] verteidigt durch Rechtsanwalt Reto Steimer, [...]
Gegenstand	Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 27. Oktober 2025 wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz und Nichtmitführens des Fahrzeugausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 17 Tage Freiheitsstrafe. Dem Beschuldigten wird Folgendes vorgehalten:

Führen Motorfahrzeug ohne Versicherungsschutz

Art. 96 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG

Der Beschuldigte hat fahrlässig, d.h. aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, ein Motorfahrzeug geführt, obwohl er bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht bestand.

Der Beschuldigte wurde am Mittwoch, 20. August 2025 um 07.59 Uhr als Lenker des Personenwagens Porsche Cayenne / AG [...] auf der Rheinbrücke in 5080 Laufenburg durch den Zoll Aargau angehalten und kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass der Personenwagen nicht mehr über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügte. Der Beschuldigte wusste pflichtwidrig unvorsichtig nicht, dass das Fahrzeug nicht über die erforderliche Haftpflichtversicherung verfügt. Er hätte die Pflichtwidrigkeit vermeiden können, indem er dies vor Antritt der Fahrt überprüft hätte.

Fahrzeug: Personenwagens Porsche Cayenne / AG [...]
Ort: 5080 Laufenburg, Rheinbrücke
Zeit: Mittwoch, 20. August 2025 um 07.59 Uhr

Nichtmitführen des Fahrzeugausweises

Art. 99 Abs. 1 lit. b SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 4 SVG und Art. 100 Ziff. 1 Satz 1 SVG (Ziff. 100.3 OBV)

Der Beschuldigte hat fahrlässig, d.h. aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, ein Motorfahrzeug gelenkt, ohne den Fahrzeugausweis mitzuführen.

Der Beschuldigte lenkte am Mittwoch, 20. August 2025 um 07.59 Uhr den Personenwagen Porsche Cayenne / AG [...] auf der Rheinbrücke in 5080 Laufenburg, wobei der Beschuldigte pflichtwidrig unvorsichtig den Fahrzeugausweis nicht mit sich führte.

Fahrzeug: Personenwagen Porsche Cayenne / AG [...]
Ort: 5080 Laufenburg, Rheinbrücke
Zeit: Mittwoch, 20. August 2025 um 07.59 Uhr

2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Laufenburg verurteilte den Beschuldigten auf dessen Einsprache hin mit Urteil vom 16. April 2026 wegen fahrlässigen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz und Nichtmitführens des Fahrzeugausweises zu einer bedingten Geldstrafe von

20 Tagessätzen zu Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 170.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe.

3.

3.1.

Mit Berufungserklärung vom 13. Mai 2026 hat der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten und verlangt, er sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Kantons Aargau von Schuld und Strafe freizusprechen.

3.2.

Die Staatsanwaltschaft erhob am 27. Mai 2026 Anschlussberufung bezüglich der Bemessung der Strafe und beantragte, der Beschuldigte sei zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.00, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 17 Tage Freiheitsstrafe, zu verurteilen.

3.3.

Der Beschuldigte reichte am 8. Juni 2026 eine vorgängige Berufungsbegründung ein und präzisierte seine Anträge dahingehend, dass er vom Vorwurf des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz von Schuld und Strafe freizusprechen sei, für das Nichtmitführen des Fahrzeugausweises sei er mit einer Busse von Fr. 20.00 zu bestrafen.

3.4.

Die Staatsanwaltschaft reichte am 15. Juni 2026 eine vorgängige Anschlussberufungsbegründung ein und hielt an ihren Anträgen gemäss Anschlussberufungserklärung fest.

3.5.

Mit Berufungsantwort vom 10. Juli 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Berufung des Beschuldigten unter Kostenfolge.

3.6.

Die Verhandlung fand am 15. September 2026 statt. Der Beschuldigte wurde antragsgemäss von der Teilnahme an der Verhandlung dispensiert.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gemäss der vorgängigen Berufungsbegründung, mit welcher die in der Berufungserklärung eingereichten Anträge eingeschränkt wurden, gegen den Schuldspruch des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz und damit einhergehend gegen die Strafzumessung und die Kostenregelung. Ferner hat die

Staatsanwaltschaft bezüglich der Strafzumessung Anschlussberufung erhoben. Im Übrigen ist das vorinstanzliche Urteil (insbesondere betreffend den Schuldspruch wegen Nichtmitführens des Fahrzeugausweises) unangetroffen geblieben und deshalb nicht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.

2.1.

Nach Art. 96 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. In leichten Fällen ist die Strafe Geldstrafe. Sowohl die vorsätzlich als auch fahrlässige Tatbegehung sind strafbar (Art. 100 Ziff. 1 SVG).

Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 StGB).

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt vor, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; 145 IV 154 E. 2.1; je mit Hinweisen).

Die Zurechenbarkeit des Erfolgs bedingt die Vorhersehbarkeit nach dem Massstab der Adäquanz. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erfolg vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1066/2022 vom 12. Januar 2023 E. 2.1.1 und 6B_407/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen).

2.2.

Die Vorinstanz (E. 2.5.3.2) erwog, dass der Beschuldigte genauso wie bei der Betriebssicherheit habe prüfen müssen, ob ein Versicherungsschutz bestehe. Er habe nicht ohne Prüfung von einem genügenden Versicherungsschutz ausgehen dürfen. Der Beschuldigte habe bereits den Fahrzeugausweis nicht kontrolliert und persönlich entgegengenommen, womit

unumstösslich feststehe, dass er auch nicht geklärt habe, ob der obligatorische Versicherungsschutz bestehe. Die Nachlässigkeit des Beschuldigten sei unübersehbar und stelle eine Sorgfaltspflichtverletzung dar; er habe also fahrlässig gehandelt.

Der Beschuldigte wirft der Vorinstanz eine Rechtsverletzung vor, da sie eine ausgedehnte generelle Prüfpflicht des Fahrzeuglenkers vor Fahrantritt angenommen habe und weil sie den konkreten Lebenssachverhalt und damit die subjektive Strafbarkeit tatsächlich nicht gewürdigt habe (Berufungserklärung S. 2). Er bringt zusammengefasst vor, der Fahrzeughalter selbst habe im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vom Deckungswegfall und der Entzugsverfügung des Strassenverkehrsamts nachweislich keine Kenntnis gehabt. Der für den subjektiven Tatbestand zentrale Sachverhalt sei nicht eindeutig erstellt. Weiter habe die Vorinstanz die Anforderungen von Art. 96 Abs. 2 SVG überspannt. Die Norm verlange nicht jede beliebige Vorsicht im Zusammenhang mit einem fremden Fahrzeug (Berufungsbegründung S. 4). Werde ein Fahrzeug von einem vertrauenswürdigen Bekannten mit montierten Fahrzeugschildern übergeben, könne dies nicht eine vertiefte Abklärungspflicht auslösen. Es komme dazu, dass auch das Strassenverkehrsamt bei einer Anfrage eines Dritten ohne spezifische Vollmacht des Fahrzeughalters keine Angaben machen dürfe, ob die Fahrzeugschilder bereits zur Abgabe ausgeschrieben seien. Entscheidend sei somit nicht, ob der Beschuldigte sich ideal verhalten habe, sondern ob der fehlende Versicherungsschutz für ihn konkret erkennbar gewesen sei. Die Vorinstanz habe die fehlende Kontrolle des Fahrzeugausweises mit der Erkennbarkeit des fehlenden Versicherungsschutzes gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung trage nicht. Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte den Fahrzeugausweis nicht physisch kontrolliert habe, folge nicht automatisch, dass er bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit habe erkennen können, dass keine Haftpflichtversicherung bestanden habe (Berufungsbegründung S. 5). Zudem habe die Vorinstanz die Beweiswürdigungsgrundsätze verletzt, denn es verblieben vorliegend erhebliche Zweifel (Berufungsbegründung S. 6).

Die Staatsanwaltschaft bringt vor, der Beschuldigte habe vor Fahrantritt eine Pflicht zur Überprüfung (bspw. durch Vorlegenlassen von Versicherungsdokumenten oder durch Abklärungen bei der Versicherung) gehabt, welche er nicht wahrgenommen habe. Der Fahrzeughalter habe durch Nichtbezahlen der Prämien resp. Nichterneuern des Versicherungsvertrags sehr wohl gewusst, dass das Fahrzeug nicht mehr über eine gültige Haftpflichtversicherung verfüge. Dieses Wissen hätte er dem Beschuldigten weitergeben können, wenn dieser ihn gefragt hätte (Berufungsantwort S. 1 f.).

2.3.

2.3.1.

Im Tatzeitpunkt bestand für den vom Beschuldigten auf einer öffentlichen Strasse (Zollübergang: Rheinbrücke Laufenburg) gelenkten Porsche Cayenne mit dem Kennzeichen AG [...] keine Haftpflichtversicherung. Denn der Versicherungsschutz war alsdann erloschen, nachdem der Versicherer der zuständigen Behörde am 11. Juni 2025 die fehlende Versicherung des Fahrzeugs mitgeteilt hatte (act. 7, vgl. auch act. 22; Art. 68 Abs. 2 SVG). Der objektive Tatbestand ist erfüllt, daran ändert nichts, dass alsdann die Verfügung über den Entzug der Kontrollschilder dem Halter nicht zugestellt werden konnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.233/2002 vom 11. Juli 2002 E. 1.3).

2.3.2.

Der Führer eines Motorfahrzeugs hat sich zu vergewissern, dass der obligatorische Versicherungsschutz vorhanden ist (DORIS BÜHLMANN, in: Basler Kommentar SVG, 2014, N. 117 zu Art. 96 SVG). Der Beschuldigte hat dies in nicht hinreichender Weise getan, da er nicht kontrollierte, ob ein gültiger Fahrzeugausweis vorliegt und hat damit seine Sorgfaltspflichten verletzt.

Der fehlende Fahrzeugausweis ist ein Indiz dafür, dass der Versicherungsschutz fehlt, sind dieser und die Kontrollschilder doch von der Behörde einzuziehen, wenn der Versicherer die vertragsgemässe Beendigung der Versicherungsdeckung gemeldet hat (vgl. Art. 68 Abs. 2 SVG, Art. 7 VVV [SR 741.31]). Der Beschuldigte, der das Vorliegen des Fahrzeugausweises nicht kontrollierte, durfte somit – was er wegen der Pflichtverletzung nicht erkannte – nicht darauf vertrauen, dass das ihm anvertraute Fahrzeug gültig versichert ist (vgl. PHILIPPE WIESSENBERGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 25 zu Art. 96 SVG; vgl. zur Prüfpflicht auch DORIS BÜHLMANN, in: Basler Kommentar SVG, 2014, N. 117 zu Art. 96 SVG). Vielmehr musste er damit rechnen, dass kein Versicherungsschutz bestehen könnte und er somit ein Fahrzeug ohne Versicherungsschutz lenkt.

Hätte der Beschuldigte bei der Übergabe des Fahrzeugs das Vorliegen des Fahrzeugausweises kontrolliert, hätte er bemerkt, dass dieser fehlt und er hätte diesen vom Halter des Porsche Cayenne verlangen müssen. Da der Halter des fraglichen Fahrzeugs die Verfügung betreffend Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder vom 16. Juni 2025 nicht abgeholt hatte (act. 22 f.) und auch der Polizeiauftrag zum Einzug des Fahrzeugausweises sowie der Kontrollschilder vom 1. Juli 2025 erfolglos geblieben ist (act. 24 ff. mit fehlender Bestätigung), ist davon auszugehen, dass der Halter bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Beschuldigten und auch im Tatzeitpunkt noch im Besitz des Fahrzeugausweises war. Hätte sich der Beschuldigte vor dem Tatzeitpunkt beim Halter nach dem Fahrzeug-

ausweis erkundigt, hätte dieser den Ausweis vorzeigen und übergeben können. Zudem hat der Beschuldigte angegeben, mit dem Halter besprochen zu haben, ob (mit dem Fahrzeug) alles in Ordnung sei und er es benutzen könne und ob er in der Schweiz fahren dürfe, was dieser bestätigt habe (act. 61). Vor diesem Hintergrund ist entgegen der Staatsanwaltschaft nicht relevant, ob der Halter aufgrund des Nichtbezahlens der Versicherungsprämie wissen musste, dass kein Versicherungsschutz mehr bestand. Bei Abklärung beim Strassenverkehrsamt oder bei der Haftpflichtversicherung durch den Beschuldigten (nicht Halter des Fahrzeugs) wäre zudem damit zu rechnen, dass er aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Probleme gestossen wäre, weshalb dem Beschuldigten diese Unterlassung nicht vorgeworfen werden kann. Bei pflichtgemässerem Verhalten des Beschuldigten wäre ihm mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit somit trotzdem unbekannt geblieben, dass kein Versicherungsschutz für den Porsche Cayenne besteht und er wäre damit auch herumgefahren, wenn er sich pflichtgemäss Verhalten hätte. Dem Beschuldigten kann somit nicht vorgeworfen werden, dass seine Pflichtverletzung zum strafbaren Verhalten geführt hat. Er hat die Tat somit auch nicht fahrlässig verübt. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz freizusprechen.

3.

Die Vorinstanz erachtete für das Nichtmitführen des Fahrzeugausweises eine Busse von Fr. 20.00 für angemessen (vorinstanzliches Urteil E. 3). Dies erscheint nachvollziehbar (vgl. Ordnungsbussenverordnung, Bussenliste 1, Ziff. 100.3) und wird von keiner Seite gerügt, weshalb auf weitere Ausführungen dazu verzichtet werden kann.

Zahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so ist ein Tag Freiheitsstrafe zu vollziehen (vgl. Art. 106 Abs. 2 StGB, STEFAN HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, N. 14 zu Art. 106 StGB).

4.

4.1.

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3).

Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist abzuweisen. Die Berufung des Beschuldigten ist gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4.2.

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2). Entsprechend ist der anwaltlich vertretene Beschuldigte für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im zweitinstanzlichen Verfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO und § 9 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} AnwT; § 13 AnwT).

Abzustellen ist grundsätzlich auf die vom Verteidiger eingereichte Kostennote vom 15. September 2026, ergänzt um die Dauer der Berufungsverhandlung von 45 Min, jedoch angepasst an den anwendbaren Regelstundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT), da kein schwieriger Fall im Sinne des Anwaltstarifs vorliegt. Der mit Kostennote vom 13. Mai 2026 (betreffend das erstinstanzliche Verfahren) geltend gemachte Aufwand für das Verfassen der Berufungserklärung von 40 Min ist im Berufungsverfahren abzugelten, weshalb diese an die Kostennote vom 15. September 2026 anzurechnen und von der Kostennote vom 13. Mai 2026 abzuziehen sind. Nach dem Gesagten beläuft sich die auszurichtende Entschädigung auf gerundet Fr. 2'670.00. Dabei steht der Anspruch ausschliesslich der Wahlverteidigung zu (Art. 429 Abs. 3 StPO).

5.

5.1.

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Wird eine Ordnungsbusse im ordentlichen Verfahren ausgefällt (vgl. Art. 14 OBG), ist das Prinzip der Kostenfreiheit gemäss Art. 12 OBG nur anzuwenden, wenn das ordentliche Verfahren ohne sachlichen Grund eingeleitet worden ist (BGE 121 IV 375 E. 1c). Wurde es zu Recht eingeleitet, beurteilt sich die Kostenfrage nach dem für das ordentliche Verfahren anwendbaren Recht: Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat. Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. Es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe mithin nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3 mit Hinweisen).

Vorliegend mussten die Strafverfolgungsbehörden, nachdem der Beschuldigte bei der Anhaltung keinen Fahrzeugausweis mit sich führte und die Kontrollschilder zur Sachfahndung ausgeschrieben waren (vgl. act. 7), überprüfen, ob er sich auch des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz schuldig gemacht hat, wobei das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet. Damit liegen sachliche Gründe vor und es wurde zu Recht das ordentliche Verfahren eingeleitet. Nachdem der Beschuldigte teilweise freizusprechen ist, ein einheitlicher Sachverhaltskomplex vorliegt, jedoch nicht sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren und der Beschuldigte vor Vorinstanz mit Blick auf das Nichtmitführen des Führerausweises auch geständig war und die entsprechende Bestrafung beantragte (vgl. act. 68), erscheint es angemessen, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'022.00 dem Beschuldigten lediglich im Umfang von Fr. 200.00 aufzuerlegen. Im Übrigen sind diese auf die Staatskasse zu nehmen.

5.2.

Ausgangsgemäss hat der anwaltlich vertretene Beschuldigte Anspruch auf 9/10 seiner vorinstanzlichen Anwaltskosten. Gestützt auf die anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote vom 13. Mai 2026, abzüglich des Aufwands für das Verfassen der Berufungserklärung (siehe E. 4.2) und angepasst an den Stundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT), ist der Verteidiger zu 9/10 mit gerundet Fr. 3'120.00 zu entschädigen. Im Übrigen hat der Beschuldigte seine Parteikosten selbst zu tragen.

6.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1. [in Rechtskraft erwachsen]

Der Beschuldigte ist schuldig des Nichtmitführens des Fahrzeugausweises gemäss Art. 10 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 99 Abs. 1 lit. b SVG und Art. 100 Ziff. 1 Satz 1 SVG.

2.

Der Beschuldigte wird vom Vorwurf des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz gemäss Art. 63 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 96 Abs. 2 SVG und Art. 100 Ziff. 1 Satz 1 SVG freigesprochen.

3.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 102 SVG i.V.m. Art. 106 StGB zu einer Busse von Fr. 20.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe, verurteilt.

4.

4.1.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'022.00 hat der Beschuldigte im Umfang von Fr. 200.00 zu bezahlen. Im Übrigen werden diese auf die Staatskasse genommen.

4.2.

Die Gerichtskasse Laufenburg wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'120.00 auszurichten. Im Übrigen hat der Beschuldigte seine Parteikosten selbst zu tragen.

5.

5.1.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 werden auf die Staatskasse genommen.

5.2.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten für das obergerichtliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'670.00 auszurichten.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdegiltung ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 15. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Möckli

Zwick